

Beweistatsachen, deren Tauglichkeit als Beweis allein davon abhängt, Beweistatsachen schöpfen dürfen. Die Beweismittel sind — anders als die, daß sie erheblich sind, oder anders ausgedrückt, in logischem Zusammenhang mit den zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsachen stehen — zahlenmäßig begrenzt. Im Strafprozeß der Deutschen Demokratischen Republik sind folgende Beweismittel zulässig:

- a) Zeugenaussagen (§§ 41 ff. StPO);
- b) Sachverständigengutachten (§§ 59 ff. StPO);
- c) Aussagen sachverständiger Zeugen (§ 68 StPO);
- d) Erklärungen des Beschuldigten bzw. Angeklagten (§§ 109, 200, 289 StPO);
- e) Beweisstücke, das sind Sachen, körperliche Gegenstände (§ 90 BGB), die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder auf Grund der Umstände ihrer Auffindung in der Lage sind, Aufschluß über die begangene und zu untersuchende Handlung zu geben (§ 114 StPO);
- f) Schriftstücke, die auf Grund ihres Inhalts für die begangene und zu untersuchende Handlung von Bedeutung sind (§ 206 StPO);
- g) Protokolle, die als Satz für die Vernehmung einer Person verlesen werden können (§§ 207, 211, 289 StPO);
- h) Augenscheinsbeweis, darunter ist die unmittelbare Wahrnehmung von Menschen oder Sachen durch die Organe der Strafrechtspflege zwecks Gewinnung einer Vorstellung über die begangene und zu untersuchende Handlung zu verstehen (§ 289 StPO).

Es ist im Rahmen dieses Vortrages nicht möglich, näher auf die Besonderheiten der Beweismittel einzugehen. Allgemein möchte ich lediglich zu ihrer prozessualen Funktion sagen, daß diese sich m. E. in ihrer Eigenschaft als Mitteilungsquelle der Beweistatsachen erschöpft. Sie können nicht etwa allein, isoliert für sich betrachtet, ohne die aus ihnen folgenden Beweistatsachen zu beachten, Grundlage der Beweisführung sein. Im Rahmen der Beweisführung spielen sie nur insofern eine Rolle, als — wie ich schon gesagt habe — aus den ihnen innewohnenden Eigenschaften Schlüsse auf den Beweiswert, die Beweiskraft, der aus ihnen folgenden Beweistatsachen gezogen werden können.

3. Abschließend zu dieser Problematik der strafprozessualen Beweise als beweisende Tatsachen und Mitteilungsquellen möchte ich noch einmal auf die Frage eingehen, die ich eingangs schon kurz behandelt habe, nämlich auf die dem Beweis der Logik entsprechende Struktur des strafprozessualen Beweises. Ich sagte schon, daß die Mehrzahl der sowjetischen Prozessualisten in dieser Frage anderer Meinung ist. Nach einer Erklärung Prof. Alexejews ist Grodsinski der einzige sowjetische Prozessualist, der die logische Struktur des strafprozessualen Beweises bejaht. Strogowitsch dagegen unterscheidet in dieser Frage zwischen direktem und indirektem Beweis. Während er beim indirekten Beweis die logische Struktur bejaht, leugnet er sie beim direkten Beweis. Er schreibt: „Auf diese Weise gibt es zwei Formen der Beweisführung, die direkte, bei der